



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 18. Juni 1986  
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 633-71/86

An das  
Präsidium des Nationalrates  
im Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 W I E N

=====

Zl. <u>36</u> - GE/9 86 Datum: 23. JUNI 1986 Verteilt 24. JUNI 1986 <i>Madhammer</i>
--

*L. Ester*

Betr.:

GZ. 32.831/2-III/1/86 vom 4. April 1986;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973  
geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986);  
Begutachtungsverfahren / Stellungnahme

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt im Sinne  
des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom  
13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, 25 Ausfertigungen der  
Stellungnahme der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973  
geändert wird.

Der Kammeramtsdirektor i. A.

(Dr. Richard ELHENICKY)

Anlagen erwähnt



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICHS**

18. Juni 1986

1010 Wien, am  
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 633-71/86

An das

Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1011 W I E N  
=====

Betr.:

GZ. 32.831/2-III/1/86 vom 4. April 1986;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973  
geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986);  
Begutachtungsverfahren / Stellungnahme

-----

Zum übermittelten Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle 1986  
nimmt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs Stellung wie  
folgt:

zu § 70a:

Die Verankerung des Gedankens des Tierschutzes im Bereich der  
gewerblichen Tätigkeiten wird von der Bundeskammer der Tierärzte  
Österreichs begrüßt. Es sollte jedoch nach Auffassung der Bundes-  
kammer der Tierärzte Österreichs sichergestellt werden, daß sowohl  
bei der Erarbeitung von Vorschriften über das Halten von Tieren im  
Rahmen gewerblicher Tätigkeiten und über die von den mit der Tier-  
haltung beschäftigten Personen nachzuweisenden Ausbildung wie auch  
bei der Vollziehung dieser Verordnungen tierärztliches "know how"  
einfließt, um zu verhindern, daß wirklichkeitsfremde oder am Ge-  
danken des Tierschutzes vorbeigehende Bestimmungen erlassen und  
vollzogen werden.

zu § 74 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2a:

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs schlägt vor, bei der  
Bewilligung der Errichtung oder des Betriebs gewerblicher Betriebs-

./2

BLATT -2-

zu Zl. 633-71 vom 18. Juni 1986

-----

anlagen in Zukunft nicht nur auf mögliche nachteilige Einwirkungen auf den natürlichen örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Pflanzenbewuchs zu achten, sondern auch die Einwirkungen auf den diesen Gegebenheiten entsprechenden Tierbestand bzw. auf den Tierbestand der im Emissionsbereich dieser Betriebsanlagen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe zu achten. Es erscheint nämlich durchaus möglich, daß eine Kontamination der umliegenden Grünflächen zwar nicht zu einer Vernichtung der Grünflächen, jedoch zu einer Anreicherung von Giften im Fleisch der diese Flächen bewohnenden bzw. abweidenden Tiere kommt und entweder zur Schädigung oder Vernichtung des Tierbestandes selbst führt oder aber, soweit es sich um für die Nahrungsmittelproduktion verwendete Tiere handelt, zu Vergiftungen bei Menschen führt. Es wird als Beispiel hierfür nur auf die Bleiberger Bergwerks-Union hingewiesen, bei der es vor dem Einbau von Filtern (die vornehmlich einem anderen Zweck dienen!) zu Bleivergiftungen in den umliegenden Tierbeständen gekommen ist.

Festgestellt wird, daß § 74 (2a) nur in der Textgegenüberstellung aufscheint.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Kammeramtsdirektor i.A.



(Dr. Richard ELHENICKY)